

Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Liederlust“ Ohmden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V. Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs und der geselligen Unterhaltung. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab.

Die Tätigkeit des Chores ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 73275 Ohmden. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e. V. (SCV) im Deutschen Chorverband e. V. (DCV).

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Erwerbung der Mitgliedschaft:

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet das Führungsteam, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Führungsteams.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunde zu vertreten und alles zu tun, was zum Wohle des Chores förderlich ist.

Sie beteiligen sich an Auftritten und Veranstaltungen. Sollten sie dazu verhindert sein, ist eine rechtzeitige Entschuldigung erforderlich.

Dies gilt auch in beschränkter Form für die fördernden Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Führungsteam erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 6) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Das Führungsteam kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied durch Beschluss streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis Ende des laufenden Jahres.

Das Führungsteam kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Über den Vereinsausschluss entscheidet das Führungsteam mit Zweidrittelmehrheit. Mitgliedern, die vom Führungsteam gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag, der in der Geschäftsordnung niedergeschrieben ist, pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für besondere Umlagen, die von der Hauptversammlung beschlossen wurden.

Beitragsform

1. Familienbeitrag – alle Familienmitglieder auch alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind Vereinsmitglieder.
2. Einzelbeitrag – nur die eingetragene Person ist Mitglied.
3. Sozialhilfeempfänger*innen zahlen einen reduzierten Beitrag

§ 7 Verwendung der Mittel – Gemeinnützigkeit –

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Führungsteam (Vorstand)
- c) daneben kann das Führungsteam Beiräte bestellen, die es bei seinen Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung aller Mitglieder als oberstes beschlussfassendes Organ ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch das Führungsteam einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall muss das Führungsteam dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch das Führungsteam unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es

an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird von der Teamleitung „Organisation“ geleitet. Ist die Teamleitung „Organisation“ verhindert, so übernimmt dessen Stellvertreter*in die Leitung der Versammlung. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Teamleitung „Organisation“ protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Führungsteams

b) Wahl des Führungsteams für die Dauer von 2 Jahren

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden für die Dauer von 2 Jahren

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen

e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Führungsteams

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) Entgegennahme des Berichts des/der Chorleiter*in über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr

(7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Führungsteam einzureichen.

§ 10 Das Führungsteam (Vorstand)

(1) Das Führungsteam besteht aus

a) den vier Teamleiter*innen der Teams „Organisation“, „Finanzen“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veranstaltungen“

b) den vier stellvertretenden Teamleitenden

(2) Die vier Teamleiter*innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Alle Teamleiter*innen sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Das Führungsteam führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

(5) Die Mitglieder des Führungsteams werden auf 2 Jahre gewählt.

(6) Das Führungsteam fasst seine Beschlüsse in Teamsitzungen, die von der Teamleitung „Organisation“ oder einem anderen Teamleitenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Führungsteams sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren und via E-Mail getroffen werden.

§ 11 Chorleitung

Die musikalische Leitung des Chores wird von den singenden Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch das Führungsteam, das auch mit dem Chorleiter/der Chorleiterin die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Arbeit der Rechnungsprüfenden erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Führungsteam genehmigten Ausgaben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Chors

Die Auflösung des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Chores mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Chorverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart am 05.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 22.03.1979 außer Kraft gesetzt.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart am 05.09.2024 unter dem Aktenzeichen 230207.